

Bestellschein / Rückgabebestätigung

Bestellt: 12.12.2016 15:21

WStLA, M.Abt. 207 , A1 - Allgemeine Registratur: MA 11 VIII 18/67

- Negativ
- Nicht im Register verzeichnet
- Archivgut liegt nicht ein
- Archivgut unterliegt Schutzfrist

- ReferentIn
- Reprorstelle
- Ausgehoben für
-

Archivgut wurde zurückgegeben

Paraphe:

RUZSICKA Peter

KONZEPT

11

MA 11 - VIII/18/67

Wien, 14. August 1967

Regelung der Disziplinar mittel
gegenüber Zöglingen

ablegen

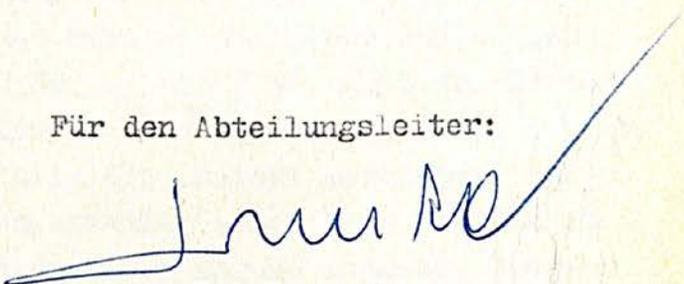
26. MRZ 1970

An das
Bundesministerium für Justiz
Schmerlingplatz 10
1010 Wien

Der Magistrat der Stadt Wien, Abteilung 11, hat mit Schreiben vom 22. Feber 1967 das Bundesministerium für Justiz von der Absicht unterrichtet, die Dienstvorschrift für Erzieher in den Heimen der Stadt Wien für Kinder und Jugendliche neu zu verlautbaren. In diesem Zusammenhang wurde das do. Bundesministerium um gutachtliche Äußerung zur Frage der Zulässigkeit der körperlichen Züchtigung von Zöglingen gebeten.

Der Magistrat der Stadt Wien beehrt sich darauf hinzuweisen, daß eine Erledigung in dieser Anfrage bisher nicht erfolgt ist. Da die Neufassung der Dienstvorschrift aus anderen Gründen dringlich erscheint, wird höflichst um eheste Beantwortung der ha. Anfrage vom 22. Feber 1967 gebeten.

Für den Abteilungsleiter:


Dr. Prohaska
Ob. Mag. Rat

KONZEPT

MA 11 - VIII/18/67

Wien, 29. August 1967

Regelung der Disziplinarmittel
gegenüber Zöglingen

EXP. DIERT
am 30. AUG. 1967

abliegen

Prof. Dr. Prohaska

An das
De z e r n a t VI

Auf die Anfrage vom 16. Feber 1967 wird beiliegend eine Abschrift der Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz übermittelt. Hinsichtlich der Neufassung des Normales wird auf ein Gespräch mit Herrn Senatsrat Dr. Kothbauer hingewiesen. Es wird angeregt, die Ansicht des Bundesministeriums für Justiz in der nächsten Sitzung der Heimdirektoren zur Kenntnis zu bringen.

1 Beilage

[Signature]
Dr. Prohaska
Ob. Mag. Rat

5406 Sep.

*Einzelzellen Frage an BM. Justiz
für die, Schweden,*

erzieher zukommt.

Im Zusammenhang mit der Neuordnung muß auch zu der Frage der körperlichen Züchtigung von Zöglingen Stellung genommen werden. In der letzten Regelung wurde die Auffassung vertreten, daß mit der Aufnahme der Kinder und Jugendlichen in ein Erziehungsheim das Recht auf Erziehung dieser Minderjährigen auf den Anstaltsleiter übergegangen ist. Dem Anstaltsleiter stünde somit im Rahmen der durch § 413 StG. gezogenen Grenzen das Recht auf körperliche Züchtigung des Zöglings im Umfang des § 145 ABGB zu. In der Anmerkung 21 zu § 145 ABGB im Klang Kommentar, erster Band, zweiter Halbband, Seite 66, wird gleichfalls die Ansicht vertreten, daß bei einer Delegation der Erziehungsgewalt diesen Personen bei körperlicher Züchtigung ein Rechtfertigungsgrund zukomme. Diese Delegation kann bei Jugendwohlfahrtsmaßnahmen aus dem gerichtlichen Beschluß über die Anordnung der Maßnahme oder aus der Zustimmung der Eltern zur freiwilligen Erziehungshilfe abgeleitet werden.

Der Magistrat der Stadt Wien, Abteilung 11, beehrt sich, wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Frage die Ansicht des Bundesministeriums für Justiz einzuholen. Im besonderen wird um die Be-

MA 11 - VIII/18/67

Regelung der Disziplinar-mittel
gegenüber Zöglingen

An das
Bundesministerium für Justiz
Schmerlingplatz 10
1010 Wien

Der Magistrat der Stadt Wien, Abteilung 11, beabsichtigt, die Dienstvorschrift für Erzieher in den Heimen der Stadt Wien für Kinder und Jugendliche neu zu verlautbaren. In dieser Dienstvorschrift sollen auch die zulässigen Disziplinar-mittel gegenüber Zöglingen dargestellt und auch bestimmt werden, ob die Anwendung des Disziplinar-mittels dem Anstaltsleiter oder auch dem Gruppen-erzieher zukommt.

Im Zusammenhang mit der Neuordnung muß auch zu der Frage der körperlichen Züchtigung von Zöglingen Stellung genommen werden. In der letzten Regelung wurde die Auffassung vertreten, daß mit der Aufnahme der Kinder und Jugendlichen in ein Erziehungsheim das Recht auf Erziehung dieser Minderjährigen auf den Anstaltsleiter übergegangen ist. Dem Anstaltsleiter stünde somit im Rahmen der durch § 413 StG. gezogenen Grenzen das Recht auf körperliche Züchtigung des Zöglings im Umfang des § 145 ABGB zu. In der Anmerkung 21 zu § 145 ABGB im Klang Kommentar, erster Band, zweiter Halbband, Seite 66, wird gleichfalls die Ansicht vertreten, daß bei einer Delegation der Erziehungsgewalt diesen Personen bei körperlicher Züchtigung ein Rechtfertigungsgrund zukomme. Diese Delegation kann bei Jugendwohlfahrtsmaßnahmen aus dem gerichtlichen Beschluß über die Anordnung der Maßnahme oder aus der Zustimmung der Eltern zur freiwilligen Erziehungshilfe abgeleitet werden.

Der Magistrat der Stadt Wien, Abteilung 11, beehrt sich, wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Frage die Ansicht des Bundesministeriums für Justiz einzuholen. Im besonderen wird um die Be-

VIII/18/67

kanntgabe der da. Ansicht gebeten, ob ein Übergang des Rechtes auf körperliche Züchtigung überhaupt möglich und durch die bestehende Rechtslage gedeckt ist. Falls diese Delegation bejaht wird, wolle auch mitgeteilt werden, ob nur dem Leiter der Anstalt oder auch dem Gruppenerzieher in Ausnahmefällen das Recht auf körperliche Züchtigung des Zöglings und damit ein Rechtfertigungsgrund zusteht.

Der Magistrat der Stadt Wien dankt im voraus für die besondere Müheverwaltung.

Für den Abteilungsleiter

Dr. Fröhaska
Ob. Mag. Rat

Der Magistrat der Stadt Wien, Abteilung 11, beschließt, die
Mitsprache des Anstaltsleiters in den Fällen der Stadt Wien für
Kinder und Jugendliche neu zu veranlassen. In dieser Hinsicht
vorsicht zu sein auch die zulässigen Disziplinarmittel gegenüber
Zöglingen dargestellt und auch bestimmt werden, ob die Anwendung
des Disziplinarmittels dem Anstaltsleiter oder auch dem Gruppen-
erzieher zukommt.

Im Zusammenhang mit der Verordnung zur Lösung der
körperlichen Züchtigung von Zöglingen Stellung genommen werden.
In der letzten Regelung wurde die Aufsicht vertreten, daß mit
der Aufnahme der Kinder und Jugendlichen in ein Erziehungsheim
das Recht auf Erziehung dieser Minderjährigen auf den Anstalts-
leiter übergegangen ist. Dem Anstaltsleiter stünde somit im kör-
perlichen Züchtigung des Zöglings im Umfang des § 145 ABGB zu. In der
Anmerkung 21 zu § 145 ABGB im Klein Kommentar, erster Band, zweiter
Halbband, Seite 66, wird ebenfalls die Ansicht vertreten, daß
bei einer Delegation der Erziehungsgewalt diesen Personen bei
körperlicher Züchtigung ein Rechtfertigungsgrund zukomme. Diese
Delegation kann bei Jugendwohlfahrtsmaßnahmen aus dem gerichtlichen
Bescheid über die Anordnung der Aufnahme oder aus der Zustimmung
der Eltern zur freiwilligen Erziehungshilfe abgeleitet werden.

Der Magistrat der Stadt Wien, Abteilung 11, bezieht sich, wegen
der grundsätzlichen Bedeutung dieser Frage die Ansicht des Bundes-
ministeriums für Justiz einzuholen. Im Besonderen wird um die Be-

KONZERT

MA 11 - VIII/18/67

Wien, 22. Feber 1967

Regelung der Disziplinar-mittel
gegenüber Zöglingen

An das
Bundesministerium für Justiz
Schmerlingplatz 10
1010 Wien

EXPIERT
22 FEB. 1967

Der Magistrat der Stadt Wien, Abteilung 11, beabsichtigt, die Dienstvorschrift für Erzieher in den Heimen der Stadt Wien für Kinder und Jugendliche neu zu verlautbaren. In dieser Dienstvorschrift sollen auch die zulässigen Disziplinar-mittel gegenüber Zöglingen dargestellt und auch bestimmt werden, ob die Anwendung des Disziplinar-mittels dem Anstaltsleiter oder auch dem Gruppen-erzieher zukommt.

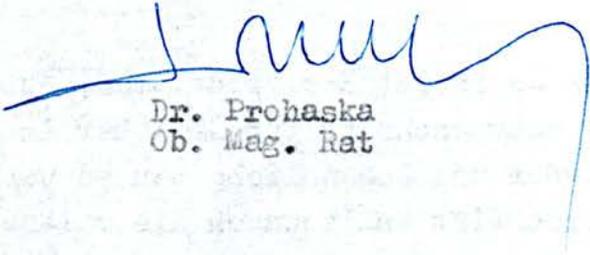
Im Zusammenhang mit der Neuordnung muß auch zu der Frage der körperlichen Züchtigung von Zöglingen Stellung genommen werden. In der letzten Regelung wurde die Auffassung vertreten, daß mit der Aufnahme der Kinder und Jugendlichen in ein Erziehungsheim das Recht auf Erziehung dieser Minderjährigen auf den Anstalts-leiter übergegangen ist. Dem Anstaltsleiter stünde somit im Rah-men der durch § 413 AtG. gezogenen Grenzen das Recht auf körper-liche Züchtigung des Zöglings im Umfang des § 145 ABGB zu. In der Anmerkung 21 zu § 145 ABGB im Klang Kommentar, erster Band, zweiter Halbband, Seite 66, wird gleichfalls die Ansicht vertreten, daß bei einer Delegation der Erziehungsgewalt diesen Personen bei körperlicher Züchtigung ein Rechtfertigungsgrund zukomme. Diese Delegation kann bei Jugendwohlfahrtsmaßnahmen aus dem gerichtlichen Beschluß über die Anordnung der Maßnahme oder aus der Zustimmung der Eltern zur freiwilligen Erziehungshilfe abgeleitet werden.

Der Magistrat der Stadt Wien, Abteilung 11, beehrt sich, wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Frage die Ansicht des Bundes-ministeriums für Justiz einzuholen. Im besonderen wird um die Be-

kanntgabe der da. Ansicht gebeten, ob ein Übergang des Rechtes auf körperliche Züchtigung überhaupt möglich und durch die bestehende Rechtslage gedeckt ist. Falls diese Delegation bejaht wird, wolle auch mitgeteilt werden, ob nur dem Leiter der Anstalt oder auch dem Gruppenerzieher in Ausnahmefällen das Recht auf körperliche Züchtigung des Zöglings und damit ein Rechtfertigungsgrund zusteht.

Der Magistrat der Stadt Wien dankt im voraus für die besondere Mühewaltung.

Für den Abteilungsleiter



Dr. Prohaska
Ob. Mag. Rat

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

11.928-1/67

An den

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 11

Schottenring 22

1010 W i e n I.

Betrifft: Züchtigungsrecht der Leiter
und Erzieher in Heimen.

Mit Beziehung auf die Schreiben vom
22. 2. und 14. 8. 1967, MA 11-VIII/18/67, teilt
das Bundesministerium für Justiz folgendes mit:

Das Bundesministerium für Justiz hat
die Frage, ob den Anstaltsleitern und den Gruppen-
erziehern in den Heimen der Stadt Wien für Kinder
und Jugendliche ein Recht auf Züchtigung der Zög-
linge zustehe, eingehend geprüft. Diese Prüfung
hat ergeben, daß diese Frage nicht bejaht werden
kann. Da den in Heimen der öffentlichen Jugend-
wohlfahrtspflege tätigen Erziehern kraft ausdrück-
licher gesetzlicher Bestimmung ein Recht auf Züch-
tigung der Zöglinge nicht eingeräumt ist, könnte
man ein solches Recht nur aus dem, den bürgerlich-
rechtlichen Erziehungsberechtigten nach dem bürger-
lichen Recht zustehenden Züchtigungsrecht ableiten.
Eine solche Ableitung kann aber nach der Meinung des
Bundesministeriums für Justiz nicht vertreten wer-
den, weil die Träger der öffentlichen Erziehung kraft
öffentlichen Rechtes und nicht auf Grund einer Ab-
leitung aus dem bürgerlichen Recht tätig werden.

ad VIII/18/67

Bemerkt sei, daß das Bundesministerium für Justiz den gleichen Standpunkt bezüglich der in den Justizanstalten tätigen Beamten, besonders bezüglich der in den Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige tätigen Anstaltsleiter und Erzieher, einnimmt.

24. August 1967

Für den Bundesminister:

H o y e r

für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

J. Stark

MA 11 - Jugendamt

Eingel. 29. AUG. 1967

Zl. Blg.